



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 118/13

vom
18. Juli 2013
in der Strafsache
gegen

wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Juli 2013 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 19. Juni 2013 wird wegen offensichtlichen Schreibversehens im Einleitungssatz zur Entscheidungsformel dahin berichtigt, dass das Beschlussdatum auf "19. Juni 2013" lautet.

Fischer

Schmitt

Eschelbach

Ott

Zeng